



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. September 1977

Nr. 5191

Die Einwohnergemeinde Dornach stellt beim Regierungsrat das Gesuch, es sei dem revidierten Zonenplan und dem geänderten Strassen- und Baulinienplan gestützt auf die §§ 1 und 13 des Baugesetzes die Genehmigung zu erteilen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Zonenplan und Strassen- und Baulinienplan wurden vom 15. September bis 15. Oktober 1971 ein erstes Mal aufgelegt. Eine grosse Anzahl Einsprachen erforderte eine zweite Auflage vom 12. Februar bis 14. März 1973. Die nicht vom Gemeinderat gutgeheissenen Einsprachen beider Auflagen wurden von der Gemeindeversammlung am 17. September 1973 und am 14. Dezember 1973 behandelt: von den 14 Einsprachen wurden 5 abgelehnt, 3 gutgeheissen, 1 teilweise gutgeheissen und auf 5 Einsprachen wurde nicht eingetreten. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde von einem Grundeigentümer an den Regierungsrat weitergezogen, der die Beschwerde bereits behandelt und gutgeheissen hat (RRB Nr. 4144 vom 19. Juli 1974).
2. Mit Schreiben vom 20. Juni 1974 teilte das die Instruktion durchführende Bau-Departement der Einwohnergemeinde Dornach mit, dass der Zonenplan vorläufig noch nicht genehmigt werden könne, weil er in der Darstellung geändert bzw. ergänzt werden müsse. Das Plangenehmigungsverfahren wurde für beide Pläne sistiert. Die notwendigen Aenderungen und Ergänzungen, die keine Neuauflage erforderten, weil materiell keine Aenderungen am Auflageplan stattfanden, sind in der Zwischenzeit nun vorgenommen worden. Gleichzeitig wurde der Zonenplan durch Auflage vom 1. Juli bis 31. Juli 1974 und durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Januar 1975 nochmals abgeändert, indem die

Zone W2 B in Zonen mit verschiedener Ausnutzungsziffer unterteilt wurde. Eine dagegen beim Regierungsrat erhobene Beschwerde wurde von diesem mit Beschluss Nr. 5809 vom 22. Oktober 1975 abgelehnt. Die Aenderung wurde im neuen eingereichten Zonenplan ebenfalls berücksichtigt.

Die Prüfung des Verfahrens ergibt, dass es richtig durchgeführt wurde. Allerdings ist auf dem Zonenplan das Datum des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 24. Juni 1974 zu ändern: richtig ist das Datum vom 27. Januar 1975. Im Strassen- und Baulinienplan ist das Datum zu streichen, weil dieser Beschluss zum Strassen- und Baulinienplan keinen Bezug hat; ebenso sind die entsprechenden Auflagedaten zu streichen.

In materieller Hinsicht geben die beiden Pläne zu keiner Beanstandung Anlass.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) und der Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Dornach werden genehmigt.
2. Die Gemeinde hat dem Kant. Amt für Raumplanung je 6 Pläne, wovon je einer auf Leinwand aufgezogen, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, bis zum 31. Oktober 1977 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 867) KK

Fr. 418.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3) La

Juristischer Sekretär (4)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (3) mit Akten und je 1 gen. Plan ✓

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan (später) ✓

Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan (später) ✓

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan (später) ✓

Baukommission der EG, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan (später)

Planungskommission der EG, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan (später)

Ammannamt der EG, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan (später)

Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) und der Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Dornach werden genehmigt.

